

SATZUNG DES VEREINS
ZUR ENTWICKLUNG UND FÖRDERUNG VON ENERGIE UND UMWELTSCHUTZ
”EFEU”

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ”Verein zur Entwicklung und Förderung von Energie und Umweltschutz” - abgekürzt EFEU - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz ”e.V.”. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1.) Grundlegendes Anliegen

Steigerung der Energieeffizienz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Reduzierung des Landverbrauchs und ökologische Bauweisen sind energie- und umweltpolitische Herausforderungen unserer Zeit. Es ist das Anliegen von EFEU, insbesondere im Bereich des Städtebaus, des sozialen Wohnungsbaus, der Altbestandssanierung und der Stadterneuerung darauf neue Antworten zu finden. Hinzu kommt das Anliegen, in Zeiten allgemeiner Verteuerung, rückläufiger Subventionen und stagnierender Realeinkommen Wege zu finden, wie junge Familien mit geringem Einkommen zur Stabilisierung des sozialen Gleichgewichts, der Altersvorsorge und der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung in vollem Umfang regenerativ energieversorgtes Wohneigentum bilden können. Dabei spielt die Stärkung der Eigenverantwortung und die Risikostreuung eine entscheidende Rolle.

2.) Konkrete Zielsetzungen

Die Arbeit des Vereins dient der Förderung und Entwicklung der nachfolgenden Zielsetzungen:

- Der Bekanntmachung energiesparender Bauweisen (Passivhäuser) mit HWB < 15 kWh/qma, HL < 10 W/qm
- Der Bekanntmachung von Maßnahmen zur Stromeinsparung insbesondere im Wohnungsbau < 20 kWh/qma
- Der Kostensenkung mit den Mitteln des kostengünstigen Passivhauses auf das Preisniveau des sozialen Wohnungsbaus
- Der Entwicklung neuer, sozialer Wohnformen mit den Mitteln der Energieeffizienzarchitektur
- Dem Gemeinsamen generationenübergreifenden Wohnen unter Einbeziehung von Randgruppen
- Der Entwicklung verdichteterer Wohnformen für Stadträume unter Wahrung und sogar Verbesserung aller Gesundheitsaspekte
- Dem Umweltschutz im Rahmen des sparsameren Verbrauchs an Bauland durch verbesserte Baulandnutzung mit neuen Wohnformen
- Der Förderung gemeinsamen Bauens (Baugemeinschaften)
- Dem Erwerb von Wohneigentum durch junge und einkommensschwache Familien
- Dem Denkmalschutz im Rahmen der Stadterneuerung und -strukturverbesserung mit betont sozialen und ökologischen Wohnmodellen
- Der Umstellung auf die Vollversorgung mit regenerativen Energieträgern für Wärme und Strom (CO₂-immissionsfreie Gebäude)
- Den umweltschonenden und -entlastenden Stoffkreisläufe
- Der Förderung nachwachsender Rohstoffe insbesondere durch den Ingenieur-Holzbau
- Dem Nachweis der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der energieeffizienten Bestandssanierung im Passivhausstandard

3.) Arbeitsweise des Vereins

Die vorgenannten Zielsetzungen werden auf folgende Weise verfolgt:

- Erarbeitung, Sammlung, Austausch und Weitergabe von Wissen und Informationen in Broschüren, Fachzeitschriften und auf Tagungen, Presseinformationen, Internetauftritt
- Teilnahme an und Durchführung von Seminaren, Workshops, Projektarbeit, Messen, Ausstellungen und Schulungen
- Öffentliche Aufklärung durch Broschüren, Presseveröffentlichungen, Anzeigen und Veranstaltungen
- Verbraucherinformation über Wege zum energieeffizienten und zugleich kostengünstigeren Bauen insbesondere mit der Baugemeinschaft
- Gezielte Aufklärung der Öffentlichen Hand und privater Eigentümer über die wirtschaftliche Bestandssanierung mit dem Passivhaus
- Beratung von Kommunen bei der Bauleitplanung und Energieversorgungskonzepten
- Koordinierte Zusammenarbeit mit anderen kompetenten Gruppen bei der Aufklärung über die Wirtschaftlichkeit der Passivhausbestandssanierung
- Anstoßen von Modellprojekten der Passivhausbestandssanierung
- Mobilisierung von Investoren und Bauherren zur Umsetzung von Energieeffizienzprojekten
- Erschließen von Fördermöglichkeiten unter Mithilfe von Finanzexperten
- Einbau der Ökobilanz in den Planungsprozess und ihre Standardisierung
- Schrittweise Erkundung und Einführung nachwachsender Rohstoffe in den Bauablauf
- Festschreibung von Stromsparberatung und -einsparprämien im Wohnungsbau
- Vermittlung der weitreichenden Erfolge von abgewickelten Projekten zu o.a. Zielen und Dokumentation ihrer stimulierenden Anreize zur Überwindung der wirtschaftlichen Stagnation und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen sowie dem Ausbau der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung

4.) Zielgruppe für die Mitgliederwerbung

Um diese Zielsetzungen kompetent verwirklichen zu können, wirbt der Verein um Mitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften) vorwiegend in den folgenden Bereichen:

- Planer
- Industrie
- Handwerk
- Geldinstitute

Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks arbeitet der Verein eng zusammen mit:

- Vereinen und Umweltschutzgruppen, insbesondere mit Themenschwerpunkten im Bereich Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Bestandssanierung und städtebaulicher Entwicklung
- wissenschaftlichen Instituten und Hochschulen
- Kompetenzzentren
- Kommunen und Kommunalverbänden
- Bauherren
- Gewerkschaften
- Kirchen
- Verbraucherberatungen
- Organisationen im Bereich der Denkmalpflege

Der Verein wendet sich mit allen seinen Vorhaben an die Allgemeinheit und macht daher seine Forschungsergebnisse und seine Beratungstätigkeit jedem zugänglich

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Auch juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften können Mitglieder des Vereins werden.

Gemeinnützige Organisationen sollen nicht als Vereinsmitglieder, wohl aber als Beiratsmitglieder geworben werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.“

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch Löschung bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist, der gemäß § 5 als Beitrag von Mitgliedern erhoben wird. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem

seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung bzw. vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird bis auf weiteres auf

1.000 jährlich

festgesetzt und ist bis fällig. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit können von der Mitgliederversammlung geändert werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die zweckbestimmten Tätigkeiten des Vereins ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie wird für die Gründungsmitglieder mit dem Vorstand vereinbart und in der Gründungssitzung im Ergebnisprotokoll dokumentiert und für neue Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden, über die der Beirat entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schatzmeister und der Schriftführer. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung, durch den zweiten Vorsitzenden vertreten wird. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5.000,-- dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich oder per E-Mail erteilt ist.“

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben der Führung der laufenden Geschäfte vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse des Beirats;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung;
- Erstellung eines Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- Beschluss (Entscheidung) über Aufnahme, Streichung und Ausschließung von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Beirats einzuholen. Der Beirat beschließt einen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen für den Vorstand.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt und bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, sowie Organe und leitende Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen. Er ist verpflichtet, die Rechte der Mitglieder zu wahren und nur solche Geschäfte zu tätigen, die mit dem Vereinszweck in Übereinstimmung stehen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu überwachen. Er beschließt einen Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen für den Vorstand. Insbesondere entscheidet der Beirat über die Vornahme von Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Wert über 5.000,--.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei

Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss bzw. eine Ausschließung durch den Vorstand;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitgliede geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei

Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.“

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über grundlegende Fragen, wie z.B. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beitragserhöhungen, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 u. 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.

Unterschriften (mindestens 7 Gründungsmitglieder):